

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Zehnten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des
Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz – KOV – 10. AnpG-KOV)
– Drucksachen 8/1735, 8/1843 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 22:

In § 31 Abs. 1 werden die Zahlen

129 DM
173 DM
236 DM
299 DM
413 DM
500 DM
600 DM
674 DM

durch die Zahlen

131 DM
178 DM
242 DM
307 DM
423 DM
512 DM
615 DM
691 DM

ersetzt.

Die Zahlen für die Jahre 1980 und 1981 werden ersatzlos gestrichen.

2. Bei Annahme des Änderungsantrages unter Nummer 1 sind für alle anderen Leistungen nach diesem Gesetz die maßgeblichen DM-Beträge so zu ändern, daß die Beträge nach dem Stand des 9. KOV-Anpassungsgesetzes für das Jahr 1979 um 7,2 v. H. statt um 4,5 v. H. erhöht werden und die DM-Beträge für 1980 und 1981 ersatzlos gestrichen werden.

Bonn, den 7. Juni 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Der Antrag zielt darauf ab, alle laufenden Rentenleistungen dieses Gesetzes aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1978 in Höhe von 21 608 DM gegenüber 20 161 DM im Jahre 1977 bruttolohnbezogen zum 1. Januar 1979 um 7,2 v. H. zu erhöhen.

Aus entschädigungsrechtlichen Gründen muß die bruttolohnorientierte Rentendynamik in der Kriegsopferversorgung auch dann in vollem Umfang erhalten bleiben, wenn durch das 21. Renten Anpassungsgesetz in der gesetzlichen Rentenversicherung zunächst vorübergehend niedrigere Anpassungssätze festgesetzt werden. Wenn hierdurch in der gesetzlichen Rentenversicherung ein auf drei Jahre begrenztes Abweichen von der Bruttolohnanpassung eintritt, um auf diese Weise die gesetzliche Rentenversicherung zu sanieren, ist es unannehmbar, durch eine gleiche Verfahrensweise in der Kriegsopferversorgung den Bundeshaushalt im gleichen Zeitraum um mehr als 2 Milliarden zu entlasten. Die beabsichtigte Herabsetzung der Anpassungssätze bedeutet für die Kriegsoffer nicht nur Leistungsverluste in dieser Größenordnung, sondern die Mehrzahl von ihnen müßte zudem noch die verringerten Anpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung hinnehmen.